

21.02.2019

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 21.02.2019
zu Ltg.-557 / A-1 / 33-2018
— Ausschuss

ZUSATZANTRAG

der Abgeordneten DI Dinhobl, Schödinger, Hinterholzer, Kasser, Kainz und
Mag. Tanner

zum Antrag der Abgeordneten DI Dinhobl u.a. betreffend nachhaltige Absicherung der
medizinischen Nahversorgung und der Versorgung mit Arzneimitteln in ländlichen
Regionen, Ltg.-557/A-1/33-2019

betreffend Ärztlicher Bereitschaftsdienst an Sonn- und Feiertagen

Die Sicherstellung des ärztlichen Sonn- und Feiertagsdienstes ist vor dem Hintergrund
der Notwendigkeit der medizinischen Grundversorgung der Bevölkerung von
maßgeblicher Bedeutung. Wenn die Ausübung dieser Bereitschaftsdienste nicht
gesichert ist, würde ein wesentlicher Baustein der medizinischen Grundversorgung
fehlen.

Die Sicherstellung des ärztlichen Sonn- und Feiertagsdienstes hat durch eine jüngste
Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs an Brisanz gewonnen. Der
Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass die Verpflichtung eines Vertragsarztes
zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst dessen förmliche Errichtung durch die örtliche
Ärztekammer im Wege einer Verordnung voraussetzt. Gemäß Verwaltungsgerichtshof
bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit dem jeweiligen Versicherungsträger. Von
einer bloßen „gelebten Praxis“, wie dies etwa aktuell in Niederösterreich durch die NÖ
Ärztekammer und die Sozialversicherungsträger praktiziert wird, kann keine
Verpflichtung des Vertragsarztes zur Leistung von Bereitschaftsdiensten abgeleitet
werden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass in dieser
Thematik keine Zuständigkeit des Landes Niederösterreich besteht.

Im Sinne dessen ist daher durch die NÖ Ärztekammer umgehend auch formell ein Bereitschaftsdienst einzurichten, wie dies etwa die OÖ Ärztekammer mit Kundmachung 02/2014, veröffentlicht am 6.2.2014, bereits verordnet hat. Diesbezügliche Finanzierungsmodalitäten sind im Zusammenwirken mit der Sozialversicherung daher rasch zu klären.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird ersucht, bei der NÖ Ärztekammer und der NÖ Gebietskrankenkasse darauf hinzuwirken, dass die Einrichtung eines ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienstes im Sinne des § 84 (4) Z 7 ÄrzteG iVm § 16 des NÖ Gesamtvertrags umgehend gewährleistet wird.“